

GUTACHTEN

Zusatzqualifikationen und Anrechnung

Digitale Zwischentagung Februar 2021

Bianca Bauch

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung.....	1
B. Unterschiedliche Arten von Zusatzqualifikationen	2
I. Soft Skills.....	2
II. Hard Skills	2
1. Rechtswissenschaftliche Hard Skills	3
2. Interdisziplinäre Hard Skills	3
C. Besondere Angebote der Fakultäten.....	4
I. Universität Bayreuth: mit gutem Beispiel voran	4
1. Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung (WiwiZ).....	4
2. Technikwissenschaftliches Zusatzstudium (TeWiZ).....	5
II. Uni Regensburg: Zusatz-Ausbildung-IT.....	5
III. Uni Münster: zwischen fachspezifischen Hard Skills und Interdisziplinarität	6
IV. Psychologie für Jurist:innen	6
V. Zwischenfazit: Anrechnungen	7
C. Fazit	7
D. Ausblick und Arbeitsauftrag für den Workshop	8
Impressum	9

A. Einführung

Das Jurastudium in Deutschland ist seit jeher nach dem Prinzip aufgebaut, juristische Generalist:innen mit dem übergeordneten Ziel der Befähigung des Richteramts auszubilden. Der Beruf des:der Richter:in, die Anwaltschaft sowie Staatsanwaltschaft ist ausschließlich mit zweitem Staatsexamen möglich und das häufig immer noch nur mit Prädikatsnote (auch wenn sich hinsichtlich dieses Erfordernisses eine stark sinkende Tendenz zeigt).

Doch seit ein paar Jahren wird in der juristischen Branche nicht mehr nur auf Abschlüsse und die erreichten Noten geachtet. Insbesondere Zusatzqualifikationen gewinnen immer mehr an Bedeutung. Hierfür mag es - sehr vereinfacht gesagt- zwei offensichtliche Gründe geben. Zum einen, erreicht nur ein kleiner Teil der Studierenden die „magische Grenze“ der neun Punkte, die quasi alle Türen der Berufswelt öffnen. Für alle anderen Absolvent:innen, die diese Grenze nicht überschreiten, kommt es demnach darauf an, sich aus der breiten Masse der „Nicht-Prädikatsjurist:innen“ hervorzuheben. Hierfür ist es sinnvoll sich zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse anzueignen oder sich schon früh auf ein Rechtsgebiet zu spezialisieren, welches im Studium nur am Rande oder gar nicht thematisiert wird. Zum anderen befindet sich die juristische Berufswelt in einem starken Wandel. Die Globalisierung und Digitalisierung haben dazu beigetragen, dass das Spektrum juristischer Berufe quasi unendlich ist. Jeder Lebensbereich wird durch Recht geregelt, dementsprechend vielfältig sind auch die Rechtsgebiete und Berufsfelder.

In der Praxis verbinden sich außerdem häufig verschiedene Wissenschaften miteinander. Beispielsweise finden sich im Familienrecht tätige Juristen:innen insbesondere bei Fragen des Kindesaufenthalts oder der elterlichen Sorge häufig in Situationen wieder, die ein hohes Maß an emotionaler Intelligenz und Einfühlungsvermögen fordern. Sie würden dementsprechend davon profitieren, sich vertieft mit dem Thema „Psychologie für Juristen:innen“ zu beschäftigen. Nicht zu vernachlässigen sind auch (betriebs-)wirtschaftliche Kenntnisse und rechtsökonomische Grundlagen. Nicht nur zu Beratungszwecken sind wirtschaftliche Zusatzqualifikationen sinnvoll, auch mit Blick auf die Gründung und Führung einer eigenen Kanzlei sind solche Kenntnisse von Vorteil. Im Ausland, insbesondere in den USA, sind wirtschaftliche Kenntnisse schon lange im Studium und in den Rechtswissenschaften als solche verankert. In Deutschland hingegen lassen sich derartige Angebote bisher nur vereinzelt finden.

Dieses Gutachten soll zunächst differenzieren, welche Arten von Zusatzqualifikationen es gibt und einen Überblick über das aktuelle Angebot der Universitäten und dessen Umfang geben. Des Weiteren soll evaluiert werden, inwiefern die verschiedenen Zusatzqualifikationen im Jurastudium angerechnet werden können bzw. ob eine Einbindung in den Studienverlauf möglich ist.

Der Fokus liegt dabei vor allem auf der Einbindung und Anrechnung von interdisziplinären Angeboten.

B. Unterschiedliche Arten von Zusatzqualifikationen

Generell kann zunächst zwischen sogenannten Soft Skills und Hard Skills unterschieden werden.

I. Soft Skills

Soft Skills (auf deutsch: Schlüsselqualifikationen) sind persönliche Fähigkeiten, die erlernt oder durch Training verbessert werden können.

Mit § 5a Abs. 3 S.1 DRiG wurde 2003 eine gesetzliche Grundlage für die Einbindung solcher Fähigkeiten in das Jurastudium geschaffen: Die Norm enthält eine (nicht abschließende) Aufzählung von Schlüsselqualifikationen, die für die juristische Berufspraxis erforderlich sind und deshalb in die universitäre Jurist:innenausbildung integriert werden sollen. Hierzu gehören unter anderem Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung (Mediation), Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit. Dementsprechend gibt es mittlerweile an allen juristischen Fakultäten in Deutschland ein vielfältiges Angebot zum Erwerb von Soft Skills. Vorlesungen, Workshops, Seminare und nicht zuletzt die Teilnahme an Moot-Courts sollen die rhetorischen und sozialen Kompetenzen der neuen Jurist:innengeneration stärken.

Die Eingliederung der Schlüsselqualifikationen in das Studium wird allerdings unterschiedlich gehandhabt. Während eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Schlüsselqualifikation in den meisten Bundesländern Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist¹, werden zum Beispiel in § 7 Abs. 2 JAG NRW die Schlüsselkompetenzen zwar als Inhalt des Studiums genannt, die Belegung eines entsprechenden Kurses wird aber nicht überprüft und ist dementsprechend in Nordrhein-Westfalen rein freiwillig.

Dieser Hinweis auf die Schlüsselqualifikationen aus § 5a Abs. 3 S.2 DRiG ermöglicht den Universitäten in NRW zwar ein Angebot mit entsprechenden Kursen zu schaffen, es bleibt aber sehr kritisch zu hinterfragen, wie viele Studierende diese Möglichkeit dann trotz der Freiwilligkeit tatsächlich nutzen.

II. Hard Skills

Während Soft Skills sich typischerweise auf charakterliche Eigenschaften beziehen und schwer quantifizierbar sind, lassen sich Hard Skills ("Fachkompetenzen") leichter nachweisen. Üblicherweise sind Hard Skills inhaltliche Zusatzkenntnisse oder Fähigkeiten, die aufbauend neben Studium, Ausbildung oder auch berufsbegleitend erworben werden und mit Zertifikaten belegt werden können.

Für dieses Gutachten wird zwischen rein juristischen Hard Skills und interdisziplinären Hard Skills, bei denen also zur Rechtswissenschaft noch eine andere Wissenschaft hinzukommt, unterschieden.

¹ Zum Beispiel: BaWü (§9 Abs.2 Nr. 4 JAPrO); Berlin (§6 Abs.1 Nr. 6 JAG); Sachsen-Anhalt (§9 Abs.5 JAPrVO).

1. Rechtswissenschaftliche Hard Skills

Als Hard Skills im juristischen Bereich sind zunächst Kenntnisse und Spezialisierungen in Rechtsgebieten, die nicht zum Pflichtfachstoff gehören zu nennen. Seit der Einführung der universitären Schwerpunktprüfung gibt es an den juristischen Fakultäten ein breites Angebot an Schwerpunktbereichen und entsprechend dazu gehörigen Vorlesungen und Seminaren, die einen tieferen Kenntnissen in speziellen Rechtsgebieten ermöglichen (Bsp. Steuerrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Internationales Privatrecht usw.). Die Studierenden wählen ihren Schwerpunktbereich selbst und beachten bei dieser Entscheidung bereits, in welchem beruflichen Umfeld entsprechende Hard Skills für sie nützlich werden könnten.

Eine andere Möglichkeit im Studium Hard Skills zu erlernen, ist die sogenannte „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“ (FFA). Diese Ausbildung ist einheitlich zertifiziert und auf den Erwerb von Kenntnissen in einer fremden Rechtsordnung ausgerichtet inklusive der dazu erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten. Hierbei geht es jedoch nicht um einzelne Kurse, sondern in der Regel erstreckt sich die FFA studienbegleitend über 3-4 Semester, mit vielen verschiedenen Kursen oder Seminaren, die im Laufe des Programms belegt werden. Der Umfang beträgt insgesamt zumeist 16 SWS. Die FFA wird mittlerweile an fast allen Fakultäten angeboten, zumeist in Englisch, teilweise auch noch in weiteren Sprachen wie Französisch, Spanisch oder Russisch.

Der Vorteil der FFA ist, dass sie aufgrund ihrer besonderen Zertifizierung und der einheitlichen Semesterwochenstundenzahl weithin anerkannt ist. In einigen Bundesländern bleibt bei erfolgreichem Abschluss ein Semester für den Freischuss unberücksichtigt,² überall ist mit dem Besuch der FFA-Veranstaltungen zumindest die Voraussetzung des Fremdsprachenschein abgedeckt.

2. Interdisziplinäre Hard Skills

Wie schon einleitend erwähnt, kommt es in vielen verschiedenen Berufsfeldern und Lebensbereichen zu Situationen, in denen ausgebildeten oder angehenden Jurist:innen nicht nur gute Kenntnisse des Rechts abverlangt werden, sondern auch andere, beispielsweise psychologische oder wirtschaftliche Kenntnisse sehr hilfreich oder sogar erforderlich sein können. Solche interdisziplinären Ausbildungen in Verbindung mit Rechtswissenschaften haben in den letzten Jahren vermehrt in Form von Bachelorstudiengängen, mit verschiedenen Abschlüssen (Bachelor of Law, Bachelor of Arts oder Bachelor of Science)³ Einzug in die Lehrpläne der Universitäten gefunden. Auf diese Angebote soll in diesem Gutachten nicht eingegangen werden, da sie nicht direkt in das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ integriert sind, sondern eigenständige Studiengänge darstellen. Aus demselben

² Siehe z.B.: §37 Abs.2S1.Nr.3a JAPO für Bayern, §25 Abs. 2 Nr. 4 JAG für NRW und §17 Nr.4 NJAVO für Niedersachsen.

³ Beispielhaft seien hier die Studiengänge „Law&Economics(LL.B)“ in Bonn, „Management und Recht (B.A.)“ in Bielefeld und „Wirtschaft und Recht (B.SC.)“ in Saarbrücken genannt. Für weitere Informationen zu den Studiengängen wird auf die Websites der entsprechenden Unis bzw. Fakultäten verwiesen.

Grund wird auch der in einigen Bundesländern mögliche „integrierte Bachelor“ folgend nicht näher beleuchtet.

Stattdessen sollen im Folgenden einige Beispiele von Programmen zum Erwerb interdisziplinärer Zusatzqualifikationen aufgezeigt und erläutert werden, die von den Universitäten bisher komplett freiwillig und extra-curricular angeboten werden. Die Auswahl der entsprechenden Angebote ist rein beispielhaft und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere soll auch auf die Möglichkeiten der Anrechnungen solcher Qualifikationen im Jurastudium eingegangen werden.

C. Besondere Angebote der Fakultäten

I. Universität Bayreuth: mit gutem Beispiel voran

1. Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung (WiwiZ)⁴

An der Uni in Bayreuth wird viel Wert auf die Vermittlung wirtschaftlicher Kenntnisse gelegt.

Sie war 1997 die erste Uni, die als Vorreiter eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Jurist:innen ins Leben gerufen hat. In dem speziellen WiwiZ Programm legen Studierende der Rechtswissenschaften nebenbei über mehrere Semester verteilt insgesamt sieben rein wirtschaftliche Prüfungsleistungen aus einem breiten Portfolio ab und müssen am Ende eine Studienarbeit schreiben. Das Besondere daran: Sobald die gerade genannten Voraussetzungen erfüllt sind und zusätzlich die erste juristische Prüfung bestanden wurde, kann die Uni den Grad des „Wirtschaftsjuristen (Universität Bayreuth)“ verleihen.

Das Angebot und vor allem der Titel scheint sehr beliebt zu sein, denn laut fakultätseigenen Angaben schließen 70% der Absolvent:innen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät die Zusatzausbildung erfolgreich ab. Wird die komplette WiwiZ vor Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung beendet, kann außerdem ein „Freisemester“ in Anspruch genommen werden.

Der Nutzen der wirtschaftlichen Zusatzkenntnisse liegt auf der Hand: Wer sich später als Anwält:in selbstständig machen möchte, sollte dringend Grundlagen der Buchhaltung und Betriebslehre beherrschen. Auch bei einer Anstellung als Anwält:in kommt man beispielsweise bei der komplexen Erstellung von Vergütungsvereinbarungen, oder der Berechnung bzw. Aufstellung von Unterhaltszahlungen, oder generell verschiedenen Anspruchspositionen und auch dem Berechnen von Zinsen bei jeglichen Ansprüchen immer wieder mit Zahlen in Berührung. Auch die ökonomische Analyse des Rechts (im englischen als Forschungsrichtung: Law and Economics) spielt eine immer wichtigere Rolle. So kann man zum Bei-

⁴ Für alle im folgenden Abschnitt genannten Informationen wird auf die Seite der Zusatzausbildung unter <https://www.wirtschaftsjurist.uni-bayreuth.de/de/index.html> als Quelle verwiesen (zuletzt abgerufen am 21.02.2021).

spiel mit ökonomischen Grundlagen und vereinfachten Modellen ausrechnen, welchen Verschuldensmaßstab und Schadensersatzpflicht der Gesetzgeber oder die Gerichte im Rahmen der Verschuldenshaftung festlegen sollten, um den Schaden gesamtwirtschaftlich am Geringsten zu halten, oder auch in welchen Fällen ein Vertragsbruch effizienter als die Erfüllung des Vertrages sein kann.

Hält man sich an die wörtliche Bedeutung des Sprichworts „iudex non calculat“ (Übersetzung: „der Richter rechnet nicht“), das sehr gerne immer dann zitiert wird, wenn Jurist:innen durch mangelnde mathematische Fähigkeiten auf sich aufmerksam machen, ist man als Absolvent:in für die zukünftige Arbeitswelt dementsprechend wohl eher schlecht gerüstet.⁵ Vertiefte Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften (und somit auch Mathematik) sind für fast alle juristischen Berufsgruppen sehr empfehlenswert.

2. Technikwissenschaftliches Zusatzstudium (TeWiZ)⁶

Mit der deutschlandweit ersten Zusatzausbildung für Jurist:innen im technischen Bereich nahm die Uni Bayreuth 2013 erneut eine Vorreiterstellung ein.

In dieser Zusatzausbildung werden insgesamt 10 (nicht variierbare) Leistungen aus dem ingenieurwissenschaftlichen Bereich erbracht. Im Gegensatz zum WiWiZ kann zwar kein eigener Grad verliehen werden, es gibt aber ein gemeinsames Abschlusszeugnis der technischen und rechtswissenschaftlichen Fakultät. Auch die die Gewährung eines Freisemesters ist möglich.

In bestimmten Bereichen werden Jurist:innen mit Fragestellungen konfrontiert, für deren rechtliche Lösung grundlegende Kenntnisse im Bereich Maschinenbau, der Produktionstechnologie oder der Elektrotechnik unabdingbar sind. Arbeitgeber in diesen Bereichen schätzen den zusätzlichen Abschluss der Uni Bayreuth dementsprechend sehr.

II. Uni Regensburg: Zusatz-Ausbildung-IT⁷

An der Universität Regensburg können Studierende jedes Fachbereichs eine Zusatzausbildung im IT-Bereich ablegen. Auch wenn diese nicht nur speziell für das rechtswissenschaftliche Studium vorgesehen ist, scheint eine Belegung für Jurist:innen sehr sinnvoll, wenn man bedenkt, dass in der modernen juristischen Arbeitswelt, die Arbeit immer mehr ins Digitale verlagert wird. Eine spezielle Anrechnung der IT-Ausbildung der Uni Regensburg im Jurastudium ist allerdings nicht vorgesehen, ein Extra-Zeugnis über die mindestens drei zu belegenden Module (18 Ects-Punkte) wird natürlich ausgestellt.

⁵ Anmerkung der Autorin: Auch wenn dieses Sprichwort heute immer wieder als „Beleg“ dafür benutzt wird, dass Jurist:innen nicht rechnen können oder wollen, hatte es im ursprünglichen Sinne eine völlig andere Bedeutung. Vgl. dazu: <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/sprichwoerter-recht-rechtswissenschaften-jura-iudex-non-calculat/> (zuletzt abgerufen am 21.02.2021).

⁶ Für alle Infos zum Zusatzstudium: <https://www.tewiz.uni-bayreuth.de/de/index.html> (zuletzt abgerufen am 21.02.2021).

⁷ Für alle Infos siehe <https://www.uni-regensburg.de/rechenzentrum/lehre-lernen/it-ausbildung/index.html> (zuletzt abgerufen am 21.02.2021).

III. Uni Münster: zwischen fachspezifischen Hard Skills und Interdisziplinarität

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster bietet ein großes Angebot an Zusatzqualifikationen in verschiedenen Rechtsbereichen an.⁸

Während die Zusatzausbildung im Familienrecht und bspw. im römischen Rechtsbereich inhaltlich wohl eher den fachspezifischen Hard Skills, wie sie auch im Schwerpunktstudium vermittelt werden, zugeordnet werden können, so sind die Zusatzausbildung im Bankenrecht und Versicherungsrecht auch jeweils mit einer wirtschaftlichen Klausur verbunden, also interdisziplinär.

Der zeitliche und prüfungstechnische Umfang der Zusatzausbildungen bzw. Zusatzzertifikate in Münster variiert jedoch so stark (zwischen zwei und sieben zu erbringenden Leistungen), dass eine einheitliche Aussage über eine Anrechnung im Jurastudium nicht möglich ist. Im Grundsatz sind - mit Ausnahme der Veranstaltung Journalismus und Recht - zumindest einige der im Rahmen der Zusatzqualifikationen belegte Fächer als Schwerpunktleistungen anrechenbar. Eine Anrechnung der Leistungen als Freisemester kommt jedoch nicht in Betracht, da ein Teil der Leistungen im Rahmen des Curriculum erbracht wird.

IV. Psychologie für Jurist:innen

Eine Zusatzqualifikation im Bereich Psychologie für Jurist:innen wird nach den Kenntnissen und Recherchen dieser Autorin an keiner deutschen juristischen Fakultät angeboten. Ausnahme bilden einzelne in den Schwerpunkt oder als Grundlagenfach integrierte Vorlesungen wie „Rechtspsychologie“ dar, für die aber kein besonderes Zertifikat ausgestellt wird. Auch wenn Psychologiekennnisse in vielen juristischen Berufen, vor allem im Bereich des Strafrechts und Jugendstrafrechts sowie bei familienrechtlichen Fragen, notwendig erscheinen, wird zumindest im Studium nicht darauf vorbereitet. Hingegen gibt es viele weiterbildende Kurse und Seminare für berufstätige Jurist:innen in entsprechenden Bereichen. Die große Anzahl an Schnittstellen zwischen Psychologie und Recht in vielen verschiedenen Bereichen des Rechts und das entsprechende Interesse an diesem Thema zeigt das 2019 veröffentlichte Buch „Psychologie für Juristen“⁹, das durchweg gute Kritiken bekam.¹⁰

⁸ Eine Übersicht der angebotenen Kurse findet sich hier.

⁹ *Effer-Uhe/ Mohnert*, Psychologie für Juristen, 2019, Nomos.

¹⁰ Vergleiche: <https://kanzleiforum.beck-shop.de/2019/06/17/psychologie-fuer-juristen-rezension-von-dr-anette-schunderhartung/>; <http://go.anwaltsblogs.de/u/https://www.liebert-roeth.de/de/rechtsgebiete/strafrecht/197-rezension-psychologie-fuer-juristen> (zuletzt abgerufen am 21.02.2021); sowie ZJS 2/2020, S.179-182.

V. Zwischenfazit: Anrechnungen

Bei allen im Rahmen dieses Gutachten erwähnten Hard Skills, gibt es nur zwei in der Praxis durchgeführte Möglichkeiten zur Implementierung und Anrechnung in das Studium: entweder werden thematisch speziellere Veranstaltungen als Schwerpunktleistungen gewertet, oder es kann ein Freisemester gewährt werden. Die Gewährungsmöglichkeiten eines Freisemesters gestaltet sich von Land zu Land unterschiedlich, ist aber häufig an eine Zahl von 16 SWS gebunden. Während in einigen Ländern nur ganz bestimmte Zusatzqualifikationen, wie FFA oder Moot-Courts in den Juristenausbildungsgesetzen für die Anrechnung als Freisemester normiert sind, reicht in anderen Bundesländern der Nachweis von 16 SWS für eine juristische Zusatzausbildung in jeglichem Bereich (z.B. Legal Tech, oder Mitarbeit in Law Clinics) aus.

D. Fazit

Für Jurist:innen gibt es viele nützliche Soft und Hard Skills, die durch extra-curriculare Zusatzqualifikationen erworben werden können. Auch erhält man zwar immer ein entsprechendes Zeugnis, dass für den Lebenslauf und Bewerbungen von Vorteil ist, die Anrechnung gestaltet sich jedoch als schwierig. Um ein Freisemester zu erhalten, ist mindestens eine Hürde von 16 SWS zu absolvieren. Alle Zusatzausbildungen, die zeitlich darunter liegen, können - wenn überhaupt - nur im Rahmen der Schwerpunktpflichtprüfung anzurechnen. Während im DRiG und in den einzelnen Ausbildungsgesetzen der Länder, die Schlüsselkompetenzen als fester Ausbildungsbestandteil festgeschrieben sind und auch die FFA in der Praxis an fast allen Fakultäten angeboten wird, sind interdisziplinäre Angebote noch sehr rar und scheinen eher aus Eigeninitiative der Fakultäten und Professor:innen, als aus Anreizen durch die Politik zu entstehen.

Vor allem die Universität Bayreuth stellt mit ihrem Zusatz-Grad des „Wirtschaftsjuristen“ und dem TEWiZ ein sehr erfolgreiches und renommiertes Modell dar, das durchaus Perspektiven für andere Fakultäten bzw. die Verbindung von Rechtswissenschaften mit weiteren Disziplinen eröffnen könnte.

Als weitergehende Analyse wäre noch eine Betrachtung der sogenannten „Zweifach-Bachelor-Studiengänge“, in denen man in einem Bachelorstudiengang zwei Kernfächer (bsp. Rechtswissenschaften und Psychologie) wählen kann und die Anrechnungsmodalitäten eines Wechsels von solchen Bachelor-Studiengängen zum Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ denkbar.

E. Ausblick und Arbeitsauftrag für den Workshop

Die Themen dieses Gutachten sollen grundsätzlich diskutiert und vertieft werden.

Die Teilnehmer:innen sollen überlegen, ob sie noch weitere Zusatzangebote kennen, die in diesem Gutachten nicht genannt wurden und welche Anreize es für sie im Studium gibt/geben müsste, um ein entsprechendes Angebot wahrzunehmen. Wird das Angebot an Zusatzqualifikationen seitens der Studierenden als ausreichend wahrgenommen? Welche interdisziplinären Schnittstellen könnten noch von Bedeutung sein?

Es kann gemeinsam überlegt werden, ob bezüglich Zusatzqualifikationen und Anrechnungen eine bestimmte Position als Empfehlung zur Aufnahme in das Grundsatzprogramm bei der BuFaTa 2021 abgegeben werden soll.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Bianca Bauch

Mit Unterstützung von Kira Voss und Antonia Baumeister.